

B E K A N N T M A C H U N G

zur

6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes
durch Aufstellung des Flächennutzungsplan-Änderungsdeckblattes Nr. 6100-6
im Parallelverfahren mit gleichzeitiger
3. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schorndorf – Chamer Straße/Seignweg“
Nr. 6102-04/3

- a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses vom 21.02.2024
nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- b) frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 05.03.2024 bis einschließlich 09.04.2024

Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 gemäß §§ 1 Abs. 8, 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 8 Abs. 3 BauGB die 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes durch Aufstellung des Flächennutzungsplan-Änderungsdeckblattes Nr. 6100-6 im Parallelverfahren mit gleichzeitiger 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schorndorf – Chamer Straße/Seignweg“ Nr. 6102-04/3 beschlossen.

Anlass, Ziel und Zwecke der Planung:

Bislang ist die Fl. Nr. 6 Gemarkung Schorndorf im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. Nachdem lediglich ein Teilbereich des Grundstücks Fl. Nr. 6 tatsächliche Friedhofsfläche ist und die Restfläche einen öffentlichen Parkplatz darstellt, sollen die örtlichen Gegebenheiten hier auch planerisch mit der 3. Änderung des Bebauungsplans dargestellt werden. Gemäß dem städtebaulichen Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB macht dies neben der Bebauungsplanänderung auch eine Deckblattänderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Planung:

Mit der Erstellung und Ausarbeitung des 3. Bebauungsplan-Änderungsdeckblattes wird das ALTMANN Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, St.-Gunther-Straße 4, 93413 Cham beauftragt.

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses:

Der Änderungsbeschluss des Gemeinderates Schorndorf zum o. g. Bauleitplanverfahren wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Frühzeitige Beteiligung – Bürger- und Fachstellenbeteiligung:

Der vom ALTMANN Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, St.-Gunther-Straße 4, 93413 Cham, ausgearbeitete Vorentwurf nebst Begründung sowie Umweltbericht und Eingriffsregelung in der Fassung vom 21.02.2024 liegt nun im Rahmen der Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB öffentlich für jedermann

in der Zeit vom 05.03.2024 bis einschließlich 09.04.2024

zur Einsichtnahme aus und ist dazu auch im Internet veröffentlicht.

Der Vorentwurf in der Fassung vom 21.02.2024 mit seinen oben genannten Bestandteilen kann ab Beginn der Auslegung auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen/geoservices/auslegungen/gemeinde-schorndorf/>

oder

auf der Homepage der Gemeinde Schorndorf unter:

www.gemeinde-schorndorf.de – Rathaus & Service – Bekanntmachungen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schorndorf, Kirchplatz 1, 93489 Schorndorf, Zimmer Nr. 1.06 für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf Wunsch werden dabei die Ziele, Inhalte, Zwecke und die Auswirkungen der Planung anhand des Entwurfes öffentlich dargelegt; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gemäß §3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
angeschlagen am: 29.02.2024
abzunehmen am: 09.04.2024
tatsächlich abgenommen am:



GEMEINDE SCHORNDORF
Schorndorf, 29.02.2024


Max Schmaderer
Erster Bürgermeister

.....//.....//.....
Ort, Datum, Unterschrift des Amtsboten

Allgemeine Dienststunden:

Mo.-Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr, Mo und Mi.: 13:00 – 16:00 Uhr, Do.: 13:00 – 18:00 Uhr

